KAMMERKURZMITTEILUNG

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

kkm

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle
Postfach 12 11
29202 Celle
Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

Ausgabe Nr. 13/2025, 23.06.2025

Bericht über die Kammerversammlung

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 21.05.2025 in Celle statt. Die Tagesordnung sah, neben dem Jahresbericht des Präsidenten und den Berichten der Schatzmeisterin zum Haushaltsabschluss 2024 und den Haushaltsvoranschlägen 2025 und 2026, eine Vielzahl weiterer Beschlussfassungen vor.

So wurde beschlossen, dass die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Fachausschüsse, zwecks Prüfung der Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltschaft, ab 01.07.2025 auf 150,00 € erhöht wird.

Die Gebühr für einen Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltschaft erhöht sich ab 01.07.2025 auf 600,00 €. Zudem erhöhen sich die Gebühren für die Anwaltsausweise ab dem 01.08.2025 auf 43,50 € bzw. 33,50 €.

Betreffend der nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder wurde eine Anpassung in der Beitragsordnung vorgenommen. Nichtanwaltliche Pflichtmitglieder zahlen künftig die an die BRAK abzuführenden Beiträge für das beA und die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht mehr. Die geänderte Beitragsordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Die Kammerversammlung hat für das Jahr 2026 einen Kammerbeitrag in Höhe von **366,00 €** beschlossen. Dieser ist am 15.02.2026 fällig. Für die nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder reduziert sich der Kammerbeitrag gemäß der Beitragsordnung um den Beitrag für das beA und die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
CELLE

Bekanntmachung

Gemäß den Beschlüssen in der Kammerversammlung am 21.05.2025 werden hiermit nachfolgend die

- Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer Celle gemäß § 21 Fachanwaltsordnung (FAO)

- Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung (FAO)

- Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gem. § 43c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO (Internationales Wirtschaftsrecht)

- Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle (Fachanwaltsgebühr zum 01.07.2025)

- Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle (Anwaltsausweise zum 01.08.2025)

- Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

in ausgefertigter Form bekannt gegeben.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
CELLE

Ausfertigung

Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer Celle gemäß § 21 Fachanwaltsordnung (FAO)

(Beschluss des Kammervorstandes vom 20.11.2024)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 21.05.2025)

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Jedes an der Prüfung eines Antrages auf Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt beteiligte Fachausschussmitglied erhält von der Rechtsanwaltskammer Celle je Antragsfall eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €. Für die Durchführung eines Fachgesprächs erhält jedes Fachausschussmitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, 150 €.

§ 2 Sitzungsgeld und Fahrtkosten

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen erhält jedes Fachausschussmitglied den 1 ½-fachen Satz der in Nr. 7005 VV-RVG festgelegten Aufwandsentschädigung. Fahrtkosten werden gemäß Nr. 7003 VV-RVG erstattet. Bei Benutzung eines Kfz wird der 1 ½-fache Satz des Kilometergeldes gewährt.

§ 3 Antrag

(3) Die Entschädigungen werden auf Antrag des Fachausschussmitglieds gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung für die Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer Celle gemäß § 18 f) der Fachanwaltsordnung vom 22.05.2008 außer Kraft.

Die vorstehende *Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer Celle gemäß § 21 Fachanwaltsordnung (FAO)* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 22. Mai 2025

Dr. Remmers
Präsident

Ausfertigung

Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung (FAO)

Präambel

Die Rechtsanwaltskammern *Braunschweig, Celle und Oldenburg* bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgende Fachgebiete, für die die Rechtsanwaltskammer Celle geschäftsführend ist:

Agrarrecht
Arbeitsrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Insolvenz- und Sanierungsrecht
Sozialrecht
Steuerrecht
Versicherungsrecht
Verwaltungsrecht

Die Rechtsanwaltskammern *Celle und Oldenburg* bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgende Fachgebiete, für die die Rechtsanwaltskammer Celle geschäftsführend ist:

Bank- und Kapitalmarktrecht
Medizinrecht
Miet- und WEG-Recht
Strafrecht

Die Rechtsanwaltskammern *Braunschweig, Celle und Oldenburg* bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgende Fachgebiete, für die die Rechtsanwaltskammer Braunschweig geschäftsführend ist:

Gewerblicher Rechtsschutz
Sportrecht

Die Rechtsanwaltskammern *Braunschweig, Celle und Oldenburg* bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgendes Fachgebiet, für das die Rechtsanwaltskammer Oldenburg geschäftsführend ist:

Migrationsrecht

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Jedes an der Prüfung eines Antrages auf Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt beteiligte Fachausschussmitglied erhält von der Rechtsanwaltskammer des antragstellenden Mitglieds je Antragsfall eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

(2) Für die Durchführung eines Fachgesprächs erhält jedes Fachausschussmitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, 150 €.

§ 2 Sitzungsgeld und Fahrtkosten

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhält jedes Fachausschussmitglied den 1 1/2fachen Satz der in Nr. 7005 VV-RVG festgelegten Aufwandsentschädigung. Fahrtkosten werden gemäß Nr. 7003 VV-RVG erstattet. Bei Benutzung eines Kfz wird der 1 1/2fache Satz des Kilometergeldes gewährt.

(2) Sitzungsgeld und Fahrtkosten sind gegenüber der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer geltend zu machen, die den internen Ausgleich zwischen den Rechtsanwaltskammern veranlasst.

(3) Die Entschädigungen werden nur auf Antrag des Fachausschussmitglieds gewährt.

§ 3 Besetzung der Fachausschüsse

(1) Jeder Fachausschuss besteht aus drei ordentlichen und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern. Jede Rechtsanwaltskammer benennt für jedes Fachgebiet jeweils ein Fachausschussmitglied, ggf. auch dessen Stellvertretung.

(2) Die Fachausschussmitglieder werden gemeinsam durch die Präsidentin oder den Präsidenten der beteiligten Rechtsanwaltskammern berufen.

§ 4 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften dieser Vereinbarung treten am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die gemeinsame Vereinbarung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung vom 14.02.2013, 14.03.2013 und 02.04.2013 und die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gem. § 43c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO (Migrationsrecht) vom 03.02.2016, 05.02.2016, 09.02.2016, ausgefertigt am 24.02.20216, und die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO (Sportrecht) vom 24.05.2019 außer Kraft.

Braunschweig, den 26.05.2025 gez. Dr. Peter Beer

Dr. Peter Beer
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Celle, den 26.05.2025 gez. Dr. Thomas Remmers

Dr. Thomas Remmers
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Oldenburg, den 26.05.2025 gez. Jan J. Kramer

Jan J. Kramer
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Die vorstehende *Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung (FAO)* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 16. Juni 2025

Dr. Thomas Remmers
Präsident

Ausfertigung

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO

Zwischen

1. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 38100 Braunschweig, Lessingplatz 1,

2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 29221 Celle, Bahnhofstr. 5,

3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 26122 Oldenburg, Staugraben 5,

   und

4. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 28195 Bremen, Knochenhauerstr. 36-37.

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

§ 1

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bilden für die Fachanwaltschaft für Internationales Wirtschaftsrecht einen gemeinsamen Ausschuss gemäß §§ 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO, 17 und 18 FAO. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorprüfung (§ 43 c Abs. 2 BRAO) aller in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet Internationales Wirtschaftsrecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).

§ 2

Der Ausschuss setzt sich aus 4 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Gemäß § 17 Abs. 2 FAO soll jede der beteiligten Kammern mit einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied in dem Ausschuss vertreten sein.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes bzw. des Präsidiums (§ 79 BRAO) bestellt.

Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt.

§ 3

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.

Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort dem Vorsitzenden des Ausschusses zugeleitet.

Der Ausschuss leitet sein abschließendes Votum der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer zu.

§ 4

Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Ausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € sowie für die Teilnahme an einem Fachgespräch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
Darüber hinaus erhalten die Ausschussmitglieder eine Entschädigung gem. § 103 Abs. 6 BRAO, vorbehaltlich einer bestehenden Entschädigungsregelung im jeweiligen Kammerbezirk.
Die Zahlung erfolgt auf Antrag durch die Kammer, der der Antragsteller angehört.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieser Vereinbarung treten am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO vom 12.07.2014, 30.07.2014, 13.08.2014 und 18.08.20214, ausgefertigt am 20.08.2014, außer Kraft.

Braunschweig, den 26.05.2025 gez. Dr. Peter Beer
Dr. Peter Beer
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Celle, den 26.05.2025 gez. Dr. Thomas Remmers
Dr. Thomas Remmers
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Oldenburg, den 26.05.2025 gez. Jan J. Kramer
Jan J. Kramer
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Bremen, den 04.06.2025 gez. Jan Büsing
Jan Büsing
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Bremen

Die vorstehende *Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gem. § 43c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 16. Juni 2025

Dr. Thomas Remmers
Präsident

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

Ausfertigung

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss des Kammervorstandes vom 12.02.2025)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 21.05.2025)

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)	240 €
Aufnahme als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €
Antrag auf Aufnahme von Rechtsbeiständen (§ 209 BRAO)	240 €

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO)	390 €
Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO) und zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung sog. Doppelzulassung	490 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf jedes weitere Arbeitsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO)	390 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO)	200 €
Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft	200 €
Aufnahme als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen nach §§ 207, 207a BRAO

Antrag auf Aufnahme europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG)	240 €
Antrag auf Aufnahme ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 207 BRAO)	240 €
Antrag auf Aufnahme einer BAG (§ 207a BRAO)	650 €

Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG)

Antrag auf Zulassung einer BAG (§ 59f BRAO)	650 €
Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer sog. Sitzverlegung (§ 59m Abs. 3 BRAO)	570 €

Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 2 BRAO)	600 €

Zweigstelle / weitere Kanzlei / Zweigniederlassung

Registrierung einer Zweigstelle, weiteren Kanzlei oder einer Zweigniederlassung (§ 27 Abs. 2, 31 BRAO)	50 €

Kanzleipflichtbefreiung

Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO)	70 €

Bestellung einer Vertretung

Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 4 BRAO, 161 BRAO)	50 €
Wiederbestellung derselben Person als Vertretung	40 €

Anwaltsausweise

Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit neuem Bild	40 €
Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion	30 €

Vollmachtsdatenbank

Beantragung einer VDB-Zugangskarte	30 €
Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger)	30 €

Berufsausbildung

Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG)	190 €

§ 2

Gebührenschuldner ist die antragstellende Person oder die Gesellschaft.

§ 3

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende *Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 22. Mai 2025

Dr. Remmers
Präsident

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

Ausfertigung

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss des Kammervorstandes vom 12.02.2025)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 21.05.2025)

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)	240 €
Aufnahme als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €
Antrag auf Aufnahme von Rechtsbeiständen (§ 209 BRAO)	240 €

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO)	390 €
Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO) und zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung sog. Doppelzulassung	490 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf jedes weitere Arbeitsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO)	390 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO)	200 €
Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft	200 €
Aufnahme als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen nach §§ 207, 207a BRAO

Antrag auf Aufnahme europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG)	240 €
Antrag auf Aufnahme ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 207 BRAO)	240 €
Antrag auf Aufnahme einer BAG (§ 207a BRAO)	650 €

Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG)

Antrag auf Zulassung einer BAG (§ 59f BRAO)	650 €
Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer sog. Sitzverlegung (§ 59m Abs. 3 BRAO)	570 €

Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 2 BRAO)	600 €

Zweigstelle / weitere Kanzlei / Zweigniederlassung

Registrierung einer Zweigstelle, weiteren Kanzlei oder einer Zweigniederlassung (§ 27 Abs. 2, 31 BRAO)	50 €

Kanzleipflichtbefreiung

Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO)	70 €

Bestellung einer Vertretung

Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 4 BRAO, 161 BRAO)	50 €
Wiederbestellung derselben Person als Vertretung	40 €

Anwaltsausweise

Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit neuem Bild	43,50 €
Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion	33,50 €

Vollmachtsdatenbank

Beantragung einer VDB-Zugangskarte	30 €
Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger)	30 €

Berufsausbildung

Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG)	190 €

§ 2

Gebührenschuldner ist die antragstellende Person oder die Gesellschaft.

§ 3

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.05.2025 außer Kraft.

Die vorstehende *Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 23. Mai 2025

Dr. Remmers
Präsident

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
CELLE

<u>Ausfertigung</u>

Beitragsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss des Kammervorstandes vom 02.04.2025)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 21.05.2025)

§ 1 Grundsatz

(1) Die Rechtsanwaltskammer Celle erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern laufende und einmalige (außerordentliche) Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen.

(2) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle zahlt einen Kammerbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich für das darauffolgende Kalenderjahr festsetzt. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle
b) dem Beitrag für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
c) dem Beitrag für die Öffentlichkeitsarbeit der BRAK
d) dem Beitrag für die Schlichtungsstelle der BRAK und
e) der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(3) Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle, das sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, hat die Beiträge und Umlagen nach Abs. 2 b), c), d) und e) zusätzlich zu entrichten, soweit die BRAK diese erhebt. Den Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle nach Abs. 2 a) zahlt das Mitglied nur einmal.

(4) Nichtanwaltliche Pflichtmitglieder zahlen die Beiträge gemäß § 1 Abs. 2a) bis c).

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragspflicht besteht während der Dauer der Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, unabhängig davon, in welchem Umfang das Kammermitglied seinen Beruf ausübt und/oder sonstige Einkünfte erzielt.

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

(3) Die Beitragspflicht beginnt am ersten Kalendertag des auf die Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kammermitglied aus der Rechtsanwaltskammer ausscheidet. Gehörte das Mitglied der Rechtsanwaltskammer nicht das volle Kalenderjahr an, ist der Beitrag anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Verzug, Gebühren

(1) Für die am 01.01. zugelassenen Mitglieder ist der Kammerbeitrag am 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Bei Zulassung oder Aufnahme im Verlauf eines Kalenderjahres wird die Fälligkeit im Beitragsbescheid bestimmt.

(2) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag bei Fälligkeit nicht, gerät es in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

(3) Der Schatzmeister ist nach § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt, rückständige Beiträge mit einer von ihm ausgestellten Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Diese Zahlungsaufforderung ist dem Kammermitglied zuzustellen. Nach Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung kann der Beitrag vollstreckungsweise beigetrieben werden. Für die damit verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung für die Rechtsanwaltskammer Celle beschlossenen Beitrag gem. § 1 (2) a) ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres, in Fällen des § 3 (1) S. 2 binnen 2 Monaten nach Zulassung oder Aufnahme (Ausschlussfristen), zu stellen und unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, zu begründen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zu treffen, insbesondere Einkommensgrenzen festzulegen, bei deren Unterschreitung der Kammerbeitrag in der Regel zu ermäßigen oder niederzuschlagen ist.

(2) Die Niederschlagung ist begrenzt auf 3 Kalenderjahre. Nach dreimaliger Niederschlagung (36 Monate) ist der Kammerbeitrag in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es liegt ein Fall von außergewöhnlicher Härte vor. Ob ein Fall von außergewöhnlicher Härte vorliegt, entscheidet der Schatzmeister.

(3) Gegen die Entscheidung des Schatzmeisters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden. Über den Überprüfungsantrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig.

(4) Die Beiträge und die Umlage gemäß § 1 Abs. 2b) bis e) sind in jedem Fall zu zahlen.

(5) Nach Zahlung des Kammerbeitrages kann kein Antrag gem. § 4 (1) mehr gestellt werden. Ein gezahlter Kammerbeitrag wird nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25.05.2023 außer Kraft.

Die vorstehende *Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 22. Mai 2025

Dr. Remmers
Präsident